

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich

(Änderung vom 16. Februar 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 21. Februar 2022 in Kraft.

III. Die Geltungsdauer der geänderten Verordnung wird bis zum 15. April 2022 verlängert.

IV. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II und III kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Jacqueline Fehr

Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung
der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich
(V Covid-19 Bildungsbereich)**

(Änderung vom 16. Februar 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen,

beschliesst:

§§ 2–4 werden aufgehoben.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 22. September 2021 hat der Regierungsrat die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich, LS 818.14) erlassen. Mit Beschlüssen vom 24. November 2021 und vom 8. Dezember 2021 wurden einzelne Verordnungsbestimmungen an die jeweilige epidemiologische Lage angepasst, und am 14. Januar 2022 erfolgte die Verlängerung der Geltungsdauer der V Covid-19 Bildungsbereich bis zum 27. Februar 2022. Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat weitgehende Lockerungen beschlossen.

Obwohl das Infektionsgeschehen nach wie vor intensiv ist, zeichnet sich nach heutigem Wissensstand ab, dass die Omikron-Welle zu keiner Überlastung in der Intensivpflege mehr führen wird und eine mögliche Zusatzbelastung der Akutbettenstationen abgefangen werden kann. Hinzu kommt die hohe Immunisierungsrate der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung. Die Ergebnisse der vierten Testreihe der Studie Ciao Corona, die im November und Dezember 2021 durchgeführt wurde, zeigen, dass auch die Zürcher Schülerinnen und Schüler über eine relativ hohe Immunität verfügen. Mindestens 25%, tatsächlich wohl 30–35% aller Zürcher Schülerinnen und Schüler haben bis Ende 2021 eine Corona-Infektion durchgemacht. Rund 50% der Jugendlichen über zwölf Jahre waren zum Zeitpunkt der Untersuchung geimpft. Unter Berücksichtigung der Geimpften haben laut Studie insgesamt 46% der Schülerinnen und Schüler Antikörper gegen das Coronavirus gebildet. Nachdem die Omikron-Variante des SARS-CoV-2 zu Beginn des Jahres 2022 zu einem sehr starken Anstieg der Infektionszahlen geführt hat, dürfte dieser Anteil mittlerweile noch deutlich gestiegen sein.

B. Anpassungsbedarf

Die Geltungsdauer der V Covid-19 Bildungsbereich ist bis zum 27. Februar 2022 befristet. Es ist davon auszugehen, dass die Omikron-Welle ihren Höhepunkt mittlerweile überschritten hat und sich das Infektionsgeschehen nun fortlaufend verringern wird. Mit Blick auf die deutlich gestiegene Immunitätsrate und die seitens des Bundesrates beschlossenen weitgehenden Öffnungsschritte erweist sich die Masken-tragpflicht gemäss §§ 2 und 3 V Covid-19 Bildungsbereich sowie die Beschränkung der Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen gemäss § 4 V Covid-19 Bildungsbereich als nicht mehr verhältnismässig.

Die genannten Bestimmungen sind daher aufzuheben. Wo Schulen Reisen ins Ausland planen, kann der Zugang zu freiwilligen Schulveranstaltungen jedoch faktisch weiterhin beschränkt sein, nämlich dann, wenn das Reiseland entsprechende Zertifikatspflichten vorsieht.

Einstweilen festzuhalten ist demgegenüber an der Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach § 1 V Covid-19 Bildungsbereich, da es angesichts der nach wie vor hohen Ansteckungszahlen weiterhin gewisser Schutzmassnahmen bedarf. Die Geltungsdauer von § 1 V Covid-19 Bildungsbereich ist daher bis zum 15. April 2022 zu verlängern.

C. Auswirkungen

1. Private

Die Verordnung hat insoweit Auswirkungen auf Private, als sich diese an die gemäss dem jeweiligen Schutzkonzept vorgesehenen Schutzmassnahmen zu halten haben. Soweit es sich dabei nicht ohnehin bloss um schulinterne Anweisungen handelt, haben die Schutzmassnahmen lediglich geringfügige Einschränkungen von Rechten Privater zur Folge, womit die Massnahmen angesichts der epidemiologischen Lage und der verfolgten Ziele verhältnismässig sind.

2. Gemeinden und Kanton

Für die Gemeinden und den Kanton ist kaum mit administrativen Mehraufwendungen, namentlich für die Bearbeitung von Anfragen, zu rechnen, nachdem die Maskentragpflicht aufgehoben wird.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) von der Verordnungsänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

E. Inkraftsetzung

Die geänderte V Covid-19 Bildungsbereich ist auf den 21. Februar 2022 in Kraft zu setzen und die Geltungsdauer der geänderten Verordnung ist bis zum 15. April 2022 zu befristen.

Die Verordnung wird vorher aufgehoben oder angepasst, wenn die epidemiologische Lage dies erlaubt bzw. erfordert.

F. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Um die nahtlose Weiterdauer der Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzepts über den 27. Februar 2022 hinaus nicht zu gefährden, ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).